

Belehrung, wie die bürgerlichen Apotheker bey der Arzneylieferung an das Militär gehalten sind : und wie dieselben ihre Forderungen zu berechnen, dann was die kais. kön. Feldärzte hierbey zu beobachten haben.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Place of publication not identified] : [publisher not identified], [1806?]

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/s2nydqjp>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Belehrung,

wie die bürgerlichen Apotheker bey der Arzneylieferung an das Militär gehalten sind, und wie dieselben ihre Forderungen zu berechnen, dann was die kais. kön. Feldärzte hierbey zu beobachten haben.

Bey Anstossung der Contracte wegen Arzneylieferungen an das kais. königl. Militär ist jeder bürgerliche Apotheker verpflichtet, die Medicamenten genau nach Vorschrift der Militär-Pharmacopöe zubereitet zu verabreichen.

Die Feldärzte, wenn sie für das Militär Arzneyen verordnen, oder zur Selbstdispensirung fassen, haben sich genau an den Militär-Medicamenten-Catalog zu halten. Kein bürgerlicher Apotheker ist demnach verbunden, auf was immer für eine Weise solche Arzney-Artikel an das Militär abzureichen, die in dem Militär-Catalog nicht enthalten sind. Nachdem nun weder die Feldärzte außer dem Militär-Medicamenten-Catalog für das Militär Arzneyen zu verschreiben befugt, noch die bürgerlichen Apotheker, in sofern sie mit dem Aerarium in Contract stehen, solche zu verabreichen gehalten sind, so wird keine Aufrechnung für außer dem Militär-Medicamenten-Catalog verabsfolgte Arzneyen passiret.

Gleichwie nun die bürgerlichen Apotheker, wenn sie die Arzneylieferung an das Militär mit Contract auf sich genommen haben, die abzuliefernden Arzneyen jederzeit nach Vorschrift der Militär-Pharmacopöe zu bereiten gehalten sind, so kann auch bey Anstossung der Lieferungs-Contracte einzig nur die neue Militär-Medicamenten-Taxe zur Grundlage angenommen werden.

Denjenigen bürgerlichen Apothekern, welche die Arzneyen nach der neuen Militär-Taxe liefern, ist gestattet, für die Zubereitung der Absüde und Aufgüsse, welche zu Mixturen außer den normalen Formeln verschrieben werden, bey jeder Dosis einen Viertel-Kreuzer anzurechnen. Eben so viel dürfen dieselben für die Formirung jedes Quentchen Pillen, wenn deren außer den Normal-Formeln besonders ordinirt werden, in Aufrechnung bringen.

Dagegen aber wird weder für das Filtrir- oder Clarificiren eines Medicaments, noch für das Anstoßen einer außer den normalen Formeln verordneten Emulsion nichts passiret. Eben so wenig darf für das Zertheilen der Pulver oder sonstige pharmaceutische Arbeiten etwas aufgerechnet werden.

Die vorerwähnte Vergütung für die Zubereitung der außer den normalen Formeln zu Mixturen verordneten Absüde oder Aufgüsse und Formirung der Pillen, welche denjenigen Apothekern bewilliget ist, die die Arzneyen um die neue Militär-Taxe liefern, kommt jedoch keineswegs auch denjenigen zu Statten, welchen über die Taxe noch eine Daraufgabe von Procenten zugestanden wurde.

Die so wohl nach den Spitalsformeln als auch nach eigener Ordination ein und andern Feldarztes verschriebenen Decocte zum Trank, so wie auch alle Theegetränke, Bähungs- und Breymuschläge, Klystiere müssen im Spital gekocht, jedoch die Ingredienzen hierzu, in sofern sie nicht unter die Victualien gehören, aus den Civil-Apotheken für jeden Kranken besonders verschrieben werden.

Bur magistralen Arzney-Abgabe in die Garnisons- und Regiments-Spitäler haben die Apotheker die zu den Mixturen und sonstigen Flüssigkeiten erforderlichen Gläser, wie auch die zu Latwergen und Salben gehörigen Tiegel herbey zu schaffen, welche aber, so wie sie

geleeret worden sind, in die Apotheke wider gereinigt zurück gebracht werden müssen. Was von diesen Arzneigesäßen durch den täglichen Gebrauch zu Grunde gehet, und folglich in Natur nicht zurück gestellet werden kann, muß den Apothekern jedes Mahl von dem Spitals-Chefarzte bestätigt werden.

A

Aus diesen gesammelten einzelnen Scheinen haben sodann die bürgerlichen Apotheker bey jedesmahliger Legung ihrer Arzneyberechnung eine summarische Specification nach dem hier beygeschlossenen Formulare A zu verfassen, und sodann von dem Spitals-Chefarzte bestätigen zu lassen. Nur für die auf solche Art in Ausgabe ausgewiesene Arzneigesäße wird den Apothekern die Vergütung nach dem hier bestimmten Preise geleistet, und zwar werden für die Gläser von 1 bis 12 Loth $1\frac{1}{2}$ kr., und von 12 bis 24 Loth 3 kr., dann für die Tiegel von 1 bis 6 Loth $1\frac{1}{2}$ kr., und von 6 bis 12 Loth 3 kr., aufzurechnen bewilliget. Außer diesen hier benannten Gläser- und Tiegelgattungen darf weder aus den Apotheken weiter etwas verabreicht, noch dafür eine Aufrechnung gemacht werden, indem die sonst noch erforderlichen Decokttöpfe, Trankkrüge und derley Gefäße, so wie bisher, auch noch furohin aus den Spitalsersparnissen jedes Regiments selbst angeschafft werden müssen. Da übrigens der Schaden jedes übermäßigen Gefäßaufwandes immer den Chefarzten, welche die summarischen Specificationen bestätigen haben, zur Last fallen wird, so werden dieselben vorzüglich darauf sehen lassen, daß in den Spitalern nicht unnöthiger oder nachlässiger Weise die Gläser und Tiegel zer schlagen oder vertragen werden.

Wie weiters die Apotheker für die abgegebenen Arzneigesäße ihre nach den festgesetzten Preisen gestellten Forderungen mittelst der summarischen Specification in Aufrechnung zu bringen haben, hierzu gibt das Arzney-Berechnungs-Formular ihres Ortes die nähere Anleitung.

Alle jene zum medicinischen Gebrauche erforderlichen Spezerey- und Victual-Artikeln, welche bisher aus dem Fonde der Spitäler angeschafft worden sind, müssen auch in Zukunft aus demselben anerkaufte werden.

Die den nicht medicinischen Militär-Parteyen verordneten Arzneyen haben die mit dem Aerarium in Contract stehenden Civil-Apotheker um den nähmlichen Preis zu verabreichen, den das Regiment contrahiret hat. Jedoch erstreckt sich diese Verbindlichkeit nur auf die im Militär-Medicamenten-Catalog aufgenommenen Arzney-Artikeln, keineswegs aber auf die nach der Civil-Pharmacopoe im Gebrauch stehenden Medicamenten.

Zur Erleichterung der Arzneyberechnungen ist den Civil-Apothekern, so wie den Feldärzten und Feldapothekern, gestattet, bey Taxirung der Recepte, wenn ein und die andere verschriebene Arzney-Dosis nicht den Werth eines Achtel-Kreuzers beträgt, oder wenn nebst einem oder mehreren Achteln auch noch ein geringerer Bruchtheil nach der Tare ausfallen sollte, dafür jedes Mahl ein ganzes Achtel aufzurechnen, sonach durchgehends bey dem Bruchtheil von einem Achtel-Kreuzer als festgesetztes Minimum stehen zu bleiben.

B

Zur Verordnung der Arzneyen sowohl für die Kranken in Spitalern als die Maroden werden die bisher hierzu bestimmt gewesenenen Ordinationszettel noch ferner beybehalten. Statt den Ordinations-Extracten aber, die aus den Zetteln verfasset, und womit die täglich verordneten Arzneyen aus den Feldapotheken verschrieben werden, sind nach dem beygegebenen Formulare B zur täglichen magistralen Arzneynabnahme aus den bürgerlichen Apotheken monatliche Ordinationsbücher einzuführen. Für die Kranken im Spital und die auswärtigen Kranken und Maroden müssen jedoch besondere Bücher gehalten werden. In den Spital-Ordinationsbüchern ist bey jedem verschriebenen Recept eben so, wie bey den Extracten, das Bettnummer in der hierzu bestimmten Rubrik auszusetzen. Werden von ein und demselben Arzneymittel mehrere Dosen verordnet, so muß bey jedem solchen Recepte schriftlich bemerkt werden, wie viele Dosen nach der Anzahl der angeetzten Bettnummern hiervon abzureichen sind.

In den Ordinationsbüchern für die außer dem Spital befindliche Kranken und Maroden kommt bey jedem verschriebenen Recepte der Namen des Kranken, dessen Charge und Compagnie, und falls der Kranke von einem anderen Regiment ist, auch der Namen des Regiments anzumerken. Alle Arzneyen für die Mannschaft, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, müssen aus den Civil-Apotheken in einem dieser Ordinationsbücher verschrieben werden. Die Civil-Apotheker sind daher eben so wenig gehalten für die Mannschaft Arzneyen auf Recepten zu verabreichen, als ihnen mittelst Recepten auf die Mannschaft eine Aufrechnung zu machen passirt wird. Die Ordinationsbücher von den täglich verschriebenen Arzneyen haben die Chefärzte, bevor solche in die Apotheke geschickt werden, zu untersuchen, und sodann zu unterfertigen. Ohne diese Unterschrift ist kein Civil-Apotheker verbunden Arzneyen zu verabreichen. Zum Communitätsgebrauch darf durchaus nichts mehr verschrieben werden, sondern es muß bey jedem in größerer Quantität und zum Gebrauch für mehrere Kranke verordneten Arzneymittel durch die beygesetzten Bettnummern bestimmt werden, wie viel von einem solchen Artikel für eine Dosis zu verabreichen ist. Damit die Chefärzte von dem täglichen Arzneyaufwande eine stäte Uebersicht behalten, haben die Civil-Apotheker mit den täglich verabfolgten Arzneyen unter einem auch die Ordinationsbücher taxirt in das Spital zurück zu schicken. Zur Ansehung der Arzney-Geldbeträge sind in den Ordinationsbüchern zwey Colonnen zu dem Endzweck eröffnet, damit in die eine die Beträge der einzelnen Recepte, in die andere aber der täglich berechnete summarische Taxbetrag aufgesetzt werde. Die täglichen summarischen Arzneybeträge sind von Latus zu Latus zu übertragen, so daß mit Ende jeden Monats der ganze Arzneykosten-Aufwand unter einer Summe ersichtlich werde.

Mit jedem Monate werden so wohl das Spitals- als Maroden-Ordinationsbuch abgeschlossen, und dem Civil-Apotheker, nachdem solche zuvor vom Chefärzte unter der dem Formular beygerückten Clausel bestätigt, und von dem Commandanten vidiret worden sind, zum Belag seiner zu legenden Arzneyberechnung eingehändigt.

Da die Ordinationsbücher, so wie die Extracte, aus den Spitals-Ordinationszetteln zusammen gezogen werden, so haben die Chefärzte bey der täglichen Revision und Unterschrift der Ordinationsbücher genau darauf zu sehen, daß in solche nichts eingetragen werde, was nicht von ihnen ordinirt worden ist, indem denselben jeder aus den Ordinationsbüchern gegen die Zettel entdeckte höhere Aufwand zur Last fallen würde.

Alle detaſchirte Compagnien, wo keine bürgerliche Apotheke sich befindet, nehmen die Arzneyen aus jener Apotheke, mit welcher das Regiment contrahirt hat, fassungsweise, disponiren dann selbst und verrechnen dieselbe, wie vormahls, dem Regimentsarzte insbesondere. Für den Fall, wenn das Regiment ausmaschiret und die erübrigten Arzneyen nicht anderwärts verwendet oder fortgebracht werden könnten, bleibt jedoch der Civil-Apotheker gehalten, solche gegen Abschlag wieder zurück zu nehmen. Bey Abfassung der erforderlichen, so wie bey der Uebergabe der erübrigten Arzneyvorräthe ist so wohl von Seite der Feldärzte als der bürgerlichen Apotheker eben dasjenige zu beobachten, was dießfalls durch das chirurgische Reglement vorgeschrieben ist. Vorzüglich werden die Civil-Apotheker bey den an sie gelangenden Fassungs-Specificationen darauf zu sehen haben, daß solche jederzeit von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vidiret und von einem Feldstabsarzte gehörig angewiesen sind, indem die nicht vorschristmäßig instruirten Fassungs-Documente zurück geschlagen werden.

So wohl über die auf tägliche Ordinations-Bücher als fassungsweise abgenommenen Arzneyen hat jeder Regimentsarzt mit Ende jedes halben Militär-Jahres, wie bisher, die summarische Berechnung zu legen, und der Hofkriegsbuchhaltung zur Censurirung einzusenden. Die auf die Ordinations-Bücher aus den Civil-Apotheken abgenommenen Arzneyen werden mittelst der angeschlossenen Ordinations-Zetteln, jedoch von jedem detaſchir-

ten Feldärzte besonders, so wohl in Empfang als Ausgabe durchgeführt. Die auf Berechnung der Feldärzte aus den bürgerlichen Apotheken, so wie von der Medicamenten-Regie abgefaßte, und von den Feldärzten selbst dispensirte Arzneyen werden mittelst der Fassungsgogenscheine der Apotheker in Empfang, und mittelst der Ordinations-Zettel in Ausgabe gebracht; jedoch muß auch hier so wohl der Empfang als die Ausgabe jedes betaschirten Chesarztes für sich besonders ausgeführt werden, weil jeder Chesarzt für die richtige Verwendung der empfangenen und verwendeten Arzneyen verantwortlich bleibt.

Für den Fall, daß eine augenblickliche Arzneyhülfe nöthig werden könnte, muß in jedem Spital von den nothwendigsten Mitteln ein kleiner Vorrath, jedoch bloß auf Conto der Apotheker gehalten, und die hiervon nach und nach verwendeten Artikel in das Ordinations-Buch eingetragen werden.

C Ueber die tägliche Arzneyabgabe so wohl auf die Ordinations-Bücher als Fassungs-Specificationen haben die Civil-Apotheker nach Verlauf der contrahirten Zahlungstermine ihre summarische Berechnung nach dem beigegebenen Formular C zu verfassen, und sodann, mit den dazu gehörigen Documenten belegt, an die Landes-General-Commandi einzureichen, woselbst solche, bevor sie an die Hofkriegsbuchhaltung einbegleitet werden, von den angestellten dirigirenden Feldstabsärzten durchzugehen, und nachdem in der Ordination nichts Anstößiges befunden wurde, zur Bestätigung dessen zu unterfertigen sind.

So wohl die Arzney-Beträge vermög den Fassungs-Specificationen als den Ordinations-Büchern müssen in der Berechnung in besonderen Rubriken ausgeführt werden, damit der summarische Betrag jeder Abgabe für sich ersehen werden könne. Wenn an ein Regiment mehrere Arzneyfassungen veralsfolgt worden sind, so müssen dieselben nach dem laufenden Datum und ihren taxmäßigen Beträgen in einer solchen Ordnung ausgeführt werden, daß der Arzneyempfang jedes Regiments unter einer Summe ersichtlich werde. Nach der bestehenden Bewilligung werden in einigen ungesunden Gegenden, als zu Carlsburg, Essegg, Peterwardein u. s. w. nebst der gemeinen Mannschaft so wohl den Stabs- und Regimentsparteyen, als den daselbst angestellten Militär-Beamten mit ihrer Familie die ihnen unter Beobachtung der bestehenden Vorschrift auf Recepte verschriebenen erforderlichen Arzneyen in Conto des Aerariums unentgeltlich abgereicht. Damit aber ersehen werden könne, wie viel die genossenen Arzneyen von jeder Partey betragen, müssen die eingegangenen Recepte von jeder Partey besonders fasciculirt und taxirt werden, wo sodann der taxmäßige Betrag jedes Fascikels unter dem aufgeführten Namen und der Charge jeder Partey in die Rechnung einzustellen kommt. Jedoch erstreckt sich der bewilligte freye Arzneygenuß nur auf die Militär-Medicamente, was aber außer dem Militär-Catálogo verschrieben wird, haben die Parteyen selbst zu bezahlen. Auf mündliches Begehren darf keiner Partey etwas erfolgt werden, sondern es müssen den Parteyen die erforderlichen Arzneyen jederzeit von den Ärzten verschrieben seyn, wie dann auch auf jedem Recept der Name und Charakter der betreffenden Partey von dem Arzte zugleich beigebracht werden muß; auch darf auf keinem Recepte eine Repetition angemerkt werden, sondern es muß jede Wiederholung eines und desselben Arzneymittels jedes Mal von dem Arzte mittelst neuen Receptes verschrieben werden.

S p e c i f i c a t i o n

der Gläser und Ziegel, welche in dem hiesigen Regiments- (oder Garnisons-) Spital vom 1. August bis Ende October 1806 durch den stäten Gebrauch zu Grund gegangen sind.

Stücke		Geldbetrag nach den bewilligten Vergütungspreisen.	
		fl.	fr.
G l ä s e r.			
120	Sage: Ein hundert zwanzig von 1 bis 12 Loth à 1½ fr.	3	—
85	„ „ Fünf und achtzig von 12 bis 24 Loth à 3 fr.	4	15
Z i e g e l.			
110	Sage: Ein hundert und zehn von 1 bis 6 Loth à 1½ fr.	2	45
75	„ „ Fünf und siebenzig von 6 bis 12 Loth à 3 fr.	3	45
Summe des Betrages		13	45
Sig. Ort den 1. November 1806.			
(Sig.) N. N. bürgerlicher Apotheker.			
Daß obspecificirte Gläser und Ziegel vom vorunterfertigten Apotheker für das hiesige Regiments- oder Garnisons-Spital richtig, und deren weder mehr noch weniger verabsolget, solche aber theils durch den Spitals-Gebrauch zerbrochen, theils sonst verlustig, dem gedachten Apotheker nicht wieder zurück gestellt worden sind, bestätigt anmit Sig. Ort N. N. den 1. November 1806.			
(Sig.) Vidi N. N. Regiments-Bataillons- oder Divisions-Commandant.		(Sig.) N. N. Regiments- oder Ober-Arzt.	

Formulare A.

Medicamenten=
Ordnations=Buch
für den Monat August 1806.

Für die Kranken im Regiments- (Bataillons-) Spital.

Qu r o m a

Das Buch ist in drei Theile getheilt, nämlich in den ersten Theil, welcher die Medicamenten enthält, in den zweiten Theil, welcher die Ordnungen enthält, und in den dritten Theil, welcher die Rechnungen enthält. Die Medicamenten sind nach ihrer Art und Weise, wie sie gebraucht werden, in drei Classen getheilt, nämlich in die ersten Classen, welche die einfachen Medicamenten enthalten, in die zweiten Classen, welche die zusammengesetzten Medicamenten enthalten, und in die dritten Classen, welche die selteneren Medicamenten enthalten. Die Ordnungen sind nach der Art und Weise, wie sie gegeben werden, in drei Classen getheilt, nämlich in die ersten Classen, welche die einfachen Ordnungen enthalten, in die zweiten Classen, welche die zusammengesetzten Ordnungen enthalten, und in die dritten Classen, welche die selteneren Ordnungen enthalten. Die Rechnungen sind nach der Art und Weise, wie sie gemacht werden, in drei Classen getheilt, nämlich in die ersten Classen, welche die einfachen Rechnungen enthalten, in die zweiten Classen, welche die zusammengesetzten Rechnungen enthalten, und in die dritten Classen, welche die selteneren Rechnungen enthalten.

(S. 1)

Regiments- und Bataillons-
Spital

(S. 1)

Regiments- und Bataillons-
Spital

Verzeichnis

der in der

Regiments-Apotheke

verzeichneten Arzneien

Anmerkung.

Daß die hier verzeichneten Arzneien in dem ausgewiesenen Militär-Tar-Betrage von (hier muß der Geldbetrag mit Buchstaben geschrieben werden), von mir Endesgefertigten richtig verordnet, und aus der hiesigen Civil-Apotheke in bester Qualität, und deren weder mehr noch weniger richtig verabfolget worden sind, bestätige hiermit. Sign. R. R. den Datum, Monath und Jahr.

(Sig.) Vidi R. R.
Regiments-, Bataillons-, oder
Divisions-Commandant.

(Sig.) R. R.
Regiments-, oder Oberarzt des
Regiments R. R.

Medicamenten = Extract.

Nr. Lect.		Betrag der einzelnen Recepte		Summe des täglichen Betrags		Nr. Lect.		Betrag der einzelnen Recepte		Summe des täglichen Betrags	
		fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
	Den 1ten August 1806.										
3, 7, 9	Rp. Infusi Angelicae Dos. unam Liquor. min. Hoffm. Drach. unam M. pro Dosi et tales tres		6				Translatus				13
3, 7	Rp. Ung. basilici unc. unam D.		2								
3, 7	Rp. Empl. vesicator. Drach. duas Det. in duplo und so weiter.		5								
	Summe				13						
	Den 2ten August 1806.										
	Latus				13		Latus				

Summarische Berechnung

über die vermög den hier anverwahrten Fassungs-Specificationen, Ordinations-Büchern und Recepten an das kaiserl. königl. Militär vom 1. May bis Ende Julius 1806 von Unterfertigtem verabreichte Arzneyen.

Faf- cicul- und Bey- lag-		Geldbetrag nach der Militär-Tax.			
Bermög Fassungss-Specificationen.		Einzeln		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Nr.					
1	An das kbbt. Aussenberg Linien-Inf. Regmt. Nr. 37.	73	21 $\frac{1}{2}$		
2	" " " Erbach Linien-Infant. Regmt. Nr. 42. 261 28 $\frac{1}{2}$				
3	" "				

Sign. N. N. den 1. August 1806.

Vidi N. N.
Stabs = Feldarzt.

N. N.
bürgerlicher Apotheker.

Formulare C.

Summarische Berechnung

über die aus der bürgerlichen Apotheke zu
N. N. an das kaiserl. königl. Militär
vom 1. May bis Ende Julius 1806
abgereichte Arzneyen